



Hundehalterverordnung



vom 09. Juni 2008



Verordnung über Hundehaltung und Hundetaxe (Hundehalterverordnung)

- 1 Allgemeines
- 2 Kontrolle, Meldepflicht, Kennzeichnung und Registrierung
- 3 Hundesteuer
- 4 Hundehaltung
- 5 Strafen und Massnahmen
- 6 Aufhebung bisheriger Erlasse
- 7 Inkraftsetzung der Verordnung



Die Einwohnergemeindeversammlung Sisikon beschliesst gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung und Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Gemeindeordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Geltungsbereich

1.1.1 Diese Verordnung regelt das Halten der Hunde sowie die Melde-, Registrier-, Kennzeichnungs- und Steuerpflicht der Hundehalter in der Gemeinde Sisikon.

1.1.2 Wo diese Verordnung für Personen die männliche Form wählt, gilt sie auch für weibliche Personen.

2. KONTROLLE, MELDEPFLICHT, KENNZEICHNUNG UND REGISTRIERUNG

2.1 Aufsicht

Das Halten von Hunden in der Gemeinde Sisikon unterliegt der gemeinderätlichen Kontrolle.

2.2 Meldepflicht

Wer einen oder mehrere Hunde hält, hat dies der Gemeindeverwaltung innert Monatsfrist zu melden. Gleiches gilt für Abgänge und Neuzugänge.

2.3 Verzeichnis

Die Gemeindeverwaltung hat ein namentliches Hundehalter- und Hundeverzeichnis zu führen, sowie jährlich die Gebühren in Rechnung zu stellen.

2.3.1 Wenn in einer Haushaltung mehrere Hunde gehalten werden, so müssen diese ausnahmslos auf den Namen der verantwortlichen Person eingetragen werden.

2.4 Kennzeichnung und Registrierung

Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt mit einem Mikrochip oder einer Tätowierung gekennzeichnet werden. Die Registrierung hat bei der vom Kantonstierarzt bezeichneten Stelle (Animal Identity Service AG „ANIS“) zu erfolgen.

3. HUNDESTEUER

3.1 Grundsatz und Ausnahmen

3.1.1 Für jeden in der Gemeinde Sisikon gehaltenen und über 3 Monate alten Hund ist eine jährliche Steuer von CHF 75.-- zu entrichten.

3.1.2 Für Hunde, die erst nach dem 15. November angeschafft werden, ist im betreffenden Jahr keine Hundesteuer zu entrichten.

3.1.3 Für Blindenführhunde, ausgebildete Armee-, Lawinen-, Polizei- und Sanitätshunde, wird die Hundetaxe erlassen, sofern die Spezialausbildung und die regelmässigen Einsätze bzw. Prüfungen nachgewiesen werden können.

3.1.4 Hundehalter in geführten Landwirtschaftsbetrieben sind von der Abgabe der Hundesteuer befreit.



3.1.5 Wer einen Wurf junger Hunde aus eigener Zucht aufzieht, hat für diese bis zum Alter von 6 Monaten keine Steuer zu entrichten, sofern die Jungtiere in einem Zwinger gehalten werden. Eine solche Aufzucht ist dem Gemeinderat zu melden.

3.2 Einzug und Verwendung

3.2.1 Die Hundesteuer wird im Frühjahr für das laufende Jahr erhoben und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

3.2.2 Der Gemeinderat entscheidet über die Verwendung der Hundesteuern. Die Gelder sind in erster Linie zur Deckung der Unkosten für Hundetoiletten, Hundekotbehälter und dergleichen zu verwenden.

4. HUNDEHALTUNG

4.1 Pflege und Betreuung

Jeder Hundehalter ist verpflichtet, seine Hunde ordnungsgemäss zu halten, zu pflegen und zu beaufsichtigen. Läufe, bissige und Hunde mit einer ansteckenden Krankheit sind stets anzuleinen. Misshandlungen, starke Vernachlässigung wie auch unnötige Überanstrengung von Hunden ist verboten.

4.2 Schutz der öffentlichen Ordnung und Immissionsschutz

4.2.1 Die Hundehalter haben ihre Hunde so zu halten und zu beaufsichtigen, dass:

- a) der Schutz von Mensch und Tier gewährleistet ist;
- b) sie keine Personen und Tiere anfallen und verletzen;
- c) niemand durch den von den Hunden erzeugten Lärm übermässig belästigt wird;
- d) sie keine Anlagen wie Trottoirs, Geh- und Wanderwege, Friedhof, Parkanlagen und Kinderspielflächen und landwirtschaftlich genutztes Land in der Vegetation verunreinigen.

4.2.2 In Wäldern und an Waldrändern sowie zur Nachtzeit im Freien dürfen Hunde nicht unbeaufsichtigt gelassen werden und sind an der Leine zu führen.

4.3 Haftung

Der Hundehalter haftet für den von seinem Tier angerichteten Sach- oder Personenschaden nach Art. 56 Abs.1 des Obligationenrechts (OR).

4.4 Hundetoiletten; Beseitigung von Exkrementen

Verrichtet der Hund seine Notdurft, so sind die Exkremente durch die Begleitperson unverzüglich in den dafür vorgesehenen Einrichtungen (RobiDog's) zu beseitigen.

5. STRAFEN UND MASSNAHMEN

5.1 Verbot der Hundehaltung

5.1.1 Der Gemeinderat kann das Halten von Hunden vorübergehend oder dauernd verbieten wenn:

- a) die Haltung gesundheitspolizeiliche Vorschriften verletzt;
- b) dieselbe zu übermässigen Belästigungen von Personen und Tieren Anlass gibt.

5.1.2 Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungspflege (VRPV; RB 2. 2345)



5.2 Zuwiderhandlungen

5.2.1 Nach vorheriger Androhung kann vom Gemeinderat mit Busse bis zu CHF 1000.-- bestraft werden, wer:

a) gegen die Meldepflicht verstösst (Art. 2.2);

b) gegen die Vorschriften zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Immissionsschutz verstösst (Art. 4.2);

c) wiederholt gegen die Vorschriften der Beseitigung von Exkrementen verstösst (Art 4.4)

5.2.2 In leichten Fällen kann erstmals anstelle der Bestrafung eine Verwarnung treten.

5.2.3 Der Weiterzug der Strafverfügung des Gemeinderates richtet sich nach Artikel 92 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV) vom 23. März 1994 (RB 2.2345).

6. AUFHEBUNG BISHERIGER ERLASSE

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung, gilt das „Reglement betreffend das Halten von Hunden und die Hundesteuer“ vom 04. Dezember 2000 als aufgehoben.

7. INKRAFTSETZUNG DER VERORDNUNG

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 09. Juni 2008 verabschiedet und tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeinde Sisikon

Der Gemeindepräsident
Dr. iur. Bruno Aschwanden

Die Gemeindegeschreiberin
Ursula Habegger